

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik	25.03.2021

Radeln ohne Alter - Versicherung für Fahrzeuge, Fahrende und Mitfahrende

In der Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik (StadtAG SP) vom 25.06.2020 hat Herr Nigmann (SVK) zu TOP 3.5 „Radeln ohne Alter“ gefragt, ob die versicherungsrechtlichen Fragen geklärt seien.

Dazu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Einordnung des Fahrzeuges Rikscha

Maßgebend für die Einordnung einer Rikscha ist § 63a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) mit folgender Regelung:

(1) Ein Fahrrad ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird.

(2) Als Fahrrad gilt auch ein Fahrzeug im Sinne des Absatzes 1, das mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird. Die Anforderungen des Satzes 1 sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb im Sinne des Satzes 1 verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe).

Dementsprechend gilt eine Rikscha als Fahrrad, wenn

- a) der verwendete Motor über eine Leistung von max. 250 W (= 0,25 kW) verfügt und
- b) für das Fahrzeug eine Höchstgeschwindigkeit von max. 25 km/h vorgesehen ist.

Es werden für eine Rikscha im zuvor beschriebenen Sinne also keine Fahrerlaubnis und auch keine Mofa-Prüfbescheinigung benötigt.
Ebenso besteht keine Helmpflicht.

2. Versicherung des Fahrzeuges

Für eine als im rechtlichen Sinne als Fahrrad einzustufende Rikscha ist keine Fahrzeugversicherung vorgeschrieben.

3. Versicherung für die Fahrenden

Soweit die Fahrenden Mitarbeitende der Einrichtungen sind, besteht Versicherungsschutz wie folgt:

- a) über die hauseigene Haftpflichtversicherung für von ihnen verursachte Schäden an Mensch und Sachen (wie bei jeder anderen Tätigkeit der Mitarbeitenden auch)
Hier ist anzuraten, beim Versicherer wegen der Ausweitung der Versicherung auf Schadensverursachung auch bei Fahrlässigkeit nachzufragen.
- b) in der gesetzlichen Unfallversicherung für erlittene Schäden bei den Rikschafahrten, soweit dafür nicht ein anderer Schadensverursacher (z.B. bei einem fremdverschuldeten Unfall) haftet.
Für Fahrende, die nicht bei den Einrichtungen angestellt sind (z.B. Ehrenamtler*innen), müssen erforderliche Versicherungen abgeschlossen oder bestehende Versicherungen entsprechend ausgeweitet werden.

4. Bewohner*innen, die gefahren werden

Diese sind generell für etwaige Schäden an Mensch und Sachen über die hauseigene Haftpflichtversicherung der Einrichtungen abgesichert.

Die Rikschafahrten unterscheiden sich dahingehend z.B. nicht von etwaigen Ausfahrten mit dem Rollstuhl.

gez. Dr. Rau